



verkehrsrechtliche Angelegenheit Kempener Dyk

Michaela Quente An: Frank Kittelmann

Kopie: Dirk Moecking

06.10.2020 10:06

Von: Michaela Quente/Kreis Kleve@KREIS KLEVE

An: Frank Kittelmann/Kerken/DE@KERKEN

Kopie: Dirk Moecking/Kerken/DE@KERKEN

Kreis Kleve

Der Landrat

Az.: 3.23 - 36 10 24 - 4 - 109/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 07.07.2020 möchte ich Ihnen gerne die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde zukommen lassen.

Die Bürger schlagen im vorliegenden Bericht der RP für den Kempener Dyk verkehrsrechtliche Maßnahmen vor, um die unbefugte Nutzung und die hohen Geschwindigkeiten zu vermindern.

Die Straßenverkehrsbehörden können gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (wie z.B. Absperrpoller) dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Die Straßenverkehrsbehörden sind verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren. Das bedeutet, dass ein Verkehrszeichen oder eine Verkehrseinrichtung nur dann anzuordnen ist, wenn es die zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche und allein in Betracht kommende Maßnahme ist.

Das ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO - wie z.B. das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 Abs. 1) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten.

Besondere Umstände, die ein Verkehrszeichen zwingend gebieten, liegen nicht vor, wenn die Gefahrenlage nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht über die mit einer Teilnahme am Straßenverkehr verbundenen allgemeinen Risiken hinausgeht.

Schon durch die allgemein gültigen Verhaltensregeln ist gewährleistet, dass durch den vorhandenen Kraftfahrzeugverkehr keine besonderen, über die allgemeinen Risiken hinausgehenden Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs entstehen.

Hier ist insbesondere § 3 Abs. 1 StVO anzuführen, wonach die Geschwindigkeit u.a. den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen ist.

Dass eine Vielzahl von Fahrzeugführern diese Regel in verkehrsgefährdender Weise nicht beachtet, ist nicht ersichtlich. Dies bestätigen auch die Unfallzahlen. Auf diesem Teilstück der Straße Kempener Dyk haben sich nach hiesiger Kenntnis keine Verkehrsunfälle

ereignet.

Die Straße Kempener Dyk ist bereits durch Verkehrszeichen nur für den Anliegerverkehr, bzw. den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Aus dem Verkehrsprofil der Gemeinde Kerken aus Juni 2020 ergibt sich, dass 69 Datensätze pro Tag festgestellt wurden. Davon wurden 45,5 % der Längenkategorie 1 zugeordnet. Das bedeutet, dass es sich bei diesen 31 Fahrzeugen um Fahrräder, Roller oder E-Bikes handelt. Zwei Fahrzeuge waren aufgrund der Längenkategorie vermutlich landwirtschaftliche Fahrzeuge. Somit verbleiben 36 -vermutlich- PKW die dort täglich ggf. entgegen der vorhandenen Beschilderung gefahren sind. Dabei fuhren 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht schneller als 39 km/h. Nur 12 der insgesamt 209 über die drei Tage gemessenen Fahrzeuge waren schneller als 50 km/h.

Im August wurde erneut ein Verkehrsprofil durch die Gemeinde Kerken veranlasst. Hierbei wurde die Zusammensetzung des täglichen Verkehrs nochmals bestätigt (Fahrräder, Roller, E-Bikes: 29 / landwirtschaftliche Fahrzeuge: 1 / PKW: 28).

Dieses Verkehrsaufkommen ist für eine außerörtliche Straße als äußerst niedrig zu bezeichnen, für eine Straße, die nur für den Anliegerverkehr zugelassen ist, jedoch als mittel. Ich bezweifle nicht, dass auch Nicht-Anlieger entgegen der bestehenden Beschilderung die Straße Kempener Dyk befahren.

Eine weitreichendere Beschilderung -als die aktuell vorhandene- (wie z.B. eine zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkung) oder die Anordnung einer Verkehrseinrichtung (wie z.B. ein Absperrpoller) wird jedoch nicht erfolgen.

Denn mit der bestehenden Beschilderung wird der Verkehrssituation bereits ausreichend Rechnung getragen.

Im vorliegenden Fall geht es hauptsächlich um die Überwachung des fließenden Verkehrs. Diese Überwachung obliegt der Polizei. Dabei war und ist zu beachten, dass sich die Überwachung des fließenden Verkehrs nicht ausschließlich, jedoch überwiegend auf Unfallschwerpunkte konzentrieren soll und muss. Aus organisatorischen und personellen Gründen wird der Polizei jedoch eine regelmäßige Überwachung des Kempener Dyk nicht möglich sein.

Sollten zu dieser Angelegenheit weitere Rückfragen der Bürger/der Bürgerinnen an Sie herangetragen werden, kann diese E-Mail gerne weitergeleitet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Michaela Quente
Kreis Kleve
Fachbereich 3
Abteilung 3.2 - Straßenverkehr
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve
Tel.: (02821) 85-379
Fax.: (02821) 85-708

e-mail.: michaela.quenten@kreis-kleve.de